

**Künftige Bekämpfung der Schwarzarbeit
in unserem Kanton**

Anfrage

Unser Kanton hat im Kampf gegen die Schwarzarbeit die Initiative ergriffen. In der Baubranche (Bauhaupt- und Nebengewerbe) haben die Sozialpartner bereits im 2001 eine tripartite Aufsichtskommission zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgestellt. Nach fünfjähriger Tätigkeit und trotz der unermüdlichen Arbeit, die die Inspektoren geleistet haben, muss festgestellt werden, dass die mehreren tausend Berichte, die den zuständigen Behörden ausgehändigt wurden, nicht genügt haben, um die Betrüger zu entmutigen.

Der Fall von Estavayer-le-Lac vom vergangenen Winter ist bezeichnend. Trotz unbestreitbarer Beweise, dass ein Promotor der Region nicht gemeldete ausländische Arbeitnehmer beschäftigte, konnte der Bau ungehindert fortgesetzt werden. Der Grund dafür sind unendliche Verwaltungsverfahren, die erst nach langen Monaten zu allfälligen Konsequenzen führen, wenn der Bau schon längst beendet ist. Deshalb sieht es so aus, als ob einzig die Schliessung einer Baustelle eine genügend abschreckende Wirkung erzielen würde, um potentielle Betrüger zu entmutigen. Wir müssen uns die Mittel geben, um rasch und hart eingreifen zu können. Das Bauhaupt- und Nebengewerbe leiden besonders stark unter der zunehmenden Zahl illegaler Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten.

In diesem Zusammenhang wenden wir uns an den Staatsrat, damit er uns über die folgenden Punkte aufklärt:

- In welcher Frist wird das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgestellt werden?
- Welches sind die wichtigsten Massnahmen, die der Staatsrat in das neue kantonale Gesetz integrieren will, um die Schwarzarbeit wirkungsvoll zu bekämpfen?
- Ist es vorgesehen, im kantonalen Ausführungsgesetz ein Verfahren einzuführen, das es erlaubt, illegale Baustellen umgehend zu schliessen? Wenn ja, wäre es denkbar, die Dienste der Kantonspolizei zu beanspruchen, um die Schliessung einer Baustelle durchzusetzen?
- Was sieht das neue kantonale Gesetz bezüglich der Zukunft der tripartiten Aufsichtskommission zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Arbeitgebervertretung, Gewerkschaften, Staat) vor?

13. Juni 2007

Antwort des Staatsrats

Bis heute beschränkte sich die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Freiburg auf das Baugewerbe und stützte sich auf den Staatsratsbeschluss vom 18. Juni 2001 über die Einführung von Massnahmen gegen unerlaubte Arbeit im Baugewerbe (MUABB). Die

Ausführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Massnahmen sowie ihre Finanzierung war Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Arbeitgeberschaft, den Gewerkschaften und den betroffenen Kantonsbehörden. Der Beschluss errichtete eine tripartite Aufsichtskommission zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Baugewerbe und ermöglichte die Anstellung von zwei Inspektoren zur Durchführung der Kontrollen. Das Sekretariat der Kommission wird vom Freiburgerischen Baumeisterverband (FBV) geführt, bei dem auch die oben erwähnten Inspektoren untergebracht sind.

Am 17. Juni 2005 verabschiedete das Bundesparlament das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA), das am 1. Januar 2008 zusammen mit der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) in Kraft treten wird. Diese neue Gesetzgebung vereinheitlicht die Bestimmungen über die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf Bundesebene und dehnt ihren Geltungsbereich auf alle Berufsgebiete aus. Die Finanzierung der Massnahmen wird zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt.

Das Inkrafttreten des BGSA bedeutet, dass die Kantone die erforderlichen Bestimmungen erlassen müssen, um diese neuen Bundesregeln auf ihrem Gebiet ausführen zu können. Der Kanton wird deshalb bis am 1. Januar 2008 seine eigenen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht erlassen.

Angesichts dieser Sachlage beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

- Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung gegen die Schwarzarbeit werden in den Gesetzesentwurf über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) integriert werden. Dieses Gesetz wurde im November 2005 von der Volkswirtschaftsdirektion in die Vernehmlassung gegeben. Der Gesetzesentwurf ist bereit, der Staatsrat hat aber entschieden, ihn erst zu prüfen, wenn er im Dezember 2007 den Bericht erhalten hat, den er einem externen Organ in Anwendung von Artikel 22a des Sozialhilfegesetzes in Auftrag gegeben hat, um eine quantitative und qualitative Beurteilung der Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen, die einerseits nach dem Sozialhilfegesetz und andererseits nach dem Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG) gewährt werden. Die Bestimmungen des BAHG werden nämlich in den Entwurf des BAMG aufgenommen, der dem Grossen Rat in den ersten Monaten von 2008 vorgelegt werden wird. Um die Ausführung der Bundesgesetzgebung zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Datum des Inkrafttretens des BAMG sicherstellen zu können, wird der Staatsrat noch vor Ende 2007 eine Verordnung verabschieden, die die wichtigsten im BAMG aufgeführten Bestimmungen über die Schwarzarbeit enthalten wird.
- Die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden im Bundesrecht abschliessend aufgezählt. Die Befugnisse der Kantone begrenzen sich folglich auf die Festlegung der Vorgehensweise und insbesondere auf die Bezeichnung der Vollzugsbehörden auf kantonaler Ebene.
- Der Entwurf des BAMG sieht Massnahmen des Verwaltungszwangs vor, die es erlauben, im Falle eines schweren Verstosses gegen die Bundesgesetzgebung die sofortige Einstellung der Tätigkeit eines Unternehmens zu veranlassen. Diese Massnahmen des Verwaltungszwangs sind nicht nur im Bereich der Schwarzarbeit vorgesehen, sondern auch wenn die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährdet sind oder wenn die Bestimmungen des

Bundesgesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer missachtet werden.

- Grundsätzlich möchte der Staatsrat die bis heute gesammelten Erfahrungen bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Baugewerbe nutzen. Der Entwurf des BAMG sieht jedoch vor, die tripartite Aufsichtskommission zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch die neue kantonale Arbeitsmarktkommission zu ersetzen, die ebenfalls als tripartite Kommission errichtet wird und über umfassende Kompetenzen – einschliesslich im Bereich der Schwarzarbeit – verfügen wird. Der Entwurf des BAMG überträgt die Kontrollaufgaben dem Amt für den Arbeitsmarkt (SPE), sieht aber vor, dass diese Aufgaben über einen Leistungsauftrag auch an ein verwaltungsexternes, paritätisches Organ übertragen werden können. Die neue Arbeitsmarktkommission wird folglich dafür zuständig sein, bei der Festlegung der kantonalen Aufgaben im Bereich der Schwarzarbeit zu prüfen, ob eine Delegation der Kontrolltätigkeiten angezeigt ist.

Freiburg, den 6. November 2007